

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Siek

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Stapelfeld

**Gebiet: südlich Heideweg, westlich Schulgelände, beiderseits Stellauer Kirchenweg
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Gemeindevertretung Stapelfeld hat in der Sitzung am 17.06.2013 den Entwurf und die dazugehörige Begründung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 für das Gebiet südlich Heideweg, westlich Schulgelände, beiderseits Stellauer Kirchenweg, gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Der Beschluss wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 02.06.2014 bestätigt.

Der Planentwurf und die Begründung hierzu liegen in der Zeit vom

vom 16. Juni 2014 bis zum 17. Juli 2014

in der Amtsverwaltung Siek, Hauptstraße 49, 22962 Siek, 1. OG, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	08.30 bis 12.30 Uhr	und	14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	07.30 bis 12.30 Uhr	und	14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	08.30 bis 12.30 Uhr	und	14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	08.30 bis 12.30 Uhr	und	14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	08.30 bis 12.30 Uhr		

Folgende umweltrelevante Informationen sind zur Einsichtnahme verfügbar und liegen ebenfalls mit aus:

- Entwicklungsgutachten Hamburg/Südstormarn (fungiert als 'Landschaftsplan'),
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Stapelfeld (26. Änderung),
- Umweltbericht als Teil der Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5,
- Bestandskarte des Plangebietes,
- Geruchsgutachten der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein,
- im Rahmen des Verfahrens eingegangene Stellungnahmen des Kreises Stormarn vom 29. Mai 2013, des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein vom 29. Mai 2013, der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 23. April 2013, des BUND Kreis Stormarn vom 31. Mai 2013 und des Schulverbandes Stapelfeld vom 05. Juni 2013.

Die umweltrelevanten Informationen enthalten insbesondere umweltbezogene Informationen hinsichtlich der Auswirkungen der Planung zu den nachfolgenden Schutzgütern:

- Schutzgut Boden: zusätzliche Flächenversiegelungen führen zu einer ausgleichspflichtigen Zerstörung von Bodenfunktionen.
- Schutzgut Wasser: keine erheblichen Beeinträchtigungen aufgrund anstehender Lehm Böden; Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Plangebiet in ein Regenrückhaltebecken.
- Schutzgut Klima und Luft: Verstärkung der Wärmereflexion und Exposition gegenüber Wind durch versiegelte Flächen und Gebäudestrukturen; keine über das Lokalklima hinausgehende Auswirkungen.
- Schutzgut Pflanzen und Tiere: ausgleichspflichtige Knickbeseitigung führt zu Biotopverlusten; Einschränkung des Jagdreviers für in der Umgebung lebende Fledermäuse; Errichtung neuer Biotopstrukturen durch einen Ausgleich außerhalb des Plangebietes; Sportplatz und Acker mit nur geringer Bedeutung als Tierlebensraum.
- Schutzgut Landschaftsbild: Verschiebung des Siedlungsrandes nach Westen in die freie Landschaft; vorbelastetes Landschaftsbild.
- Schutzgut Mensch: keine unverträgliche Belastung durch Geruchsemissionen eines ca. 200 m südöstlich gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes; Immissionen durch

westlich angrenzende landwirtschaftliche Nutzung; hinzunehmende Geräuscheinwirkungen durch eine benachbarte Schule.

- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler und sonstige Sachgüter erkennbar.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen und Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der Amtsverwaltung Siek, Hauptstraße 49, 22962 Siek, vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 2. Änderung des Bauungsplanes Nr. 5 nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Hinweis:

Nachfolgend ist eine Übersicht mit der Umgrenzung des Geltungsbereichs wiedergegeben.

Siek, den 06.06.2014

Amt Siek

Der Amtsvorsteher

Geltungsbereich:

